

4. Änderung der HAUPTSATZUNG der Gemeinde Bokhorst, Kreis Steinburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. März 2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 14. Mai 2024 folgende 4. Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Bokhorst vom 19. Januar 2011 erlassen:

Artikel I

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1 Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder davon mindestens 2 Gemeindevertreterinnen und/oder – Vertreter und ergänzend Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

2. Wegeausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder davon mindestens 2 Gemeindevertreterinnen und/oder – Vertreter und ergänzend Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Wegeangelegenheiten

3. Ausschuss für Klimaschutz, Energie

Zusammensetzung: 5 Mitglieder davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen und/oder – Vertreter und ergänzend Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Wärmeplanung, Energie“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 14. Mai 2024 erteilt.

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bokhorst, den 23.5.2024



Daniel Schreiber
Bürgermeister